

# **SATZUNG**

## **des Vereins Freunde der Kirchenmusik St. Bonifatius Gießen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Freunde der Kirchenmusik St. Bonifatius Gießen.
2. Er hat seinen Sitz in Gießen. Er soll in das Vereinsregister beim AG Gießen eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Gießen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - die Unterstützung der Kirchenmusik in der Gemeinde St. Bonifatius in Gießen
  - die Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen
  - die Ausstattung kirchenmusikalischer Gruppen mit Instrumenten, Noten und anderen musikalischen Sachmitteln
  - die (mittelbare) Weitergabe finanzieller Zuwendungen an die Gemeinde St. Bonifatius in Gießen für kirchenmusikalische Zwecke
  - Kontaktpflege zu musikalischen Einrichtungen außerhalb der Kirchengemeinde St. Bonifatius
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Die zur Erreichung des Satzungszweckes erforderlichen Geldmittel werden ausschließlich durch Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und ideelle Leistungen erbracht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale auch an Mitglieder bzw. Mitarbeiter ist zulässig.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (auch pauschal) im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Einzelheiten können in einer Finanzordnung festgelegt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden sowie sonstige Organisationen und Zusammenschlüsse des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Minderjährige ab 16 Jahren bedürfen die schriftliche Einwilligung der Eltern.

3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über den die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- Auflösung des Vereins

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

#### **§ 7 Streichung von der Mitgliederliste**

1. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung vollständig ausgeglichen, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

2. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Streichung ist mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Sie ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt von der Streichung unberührt. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied nebst Begründung zuzuleiten. Das Mitglied ist aufzufordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
4. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Dabei ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Der Ausschließungsgrund wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zu. Die Beschwerde ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Sie muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind Jahresbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 Mitgliedschaftsrechte**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen können sich vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht – unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretern – ausweisen.
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen, und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

## **§ 11 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einzuberufen.  
Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.  
Die Einladung mit unsignierter E-Mail ist zulässig, wenn eine Einverständniserklärung hierzu vorliegt.  
Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, Telefaxnummer bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung fordern.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dies ist in der Regel der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.  
Auf Antrag eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung zu Beginn ein Versammlungsleiter gewählt werden, der kein Vereinsmitglied sein muss.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Zur Beschlussfassung ist – soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - Genehmigung des Haushaltsplanes (soweit vorhanden)
  - Wahl und Entlassung des Vorstandes
  - Wahl und Entlassung von Rechnungsprüfern
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
2. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem SchatzmeisterDer Regionalkantor für das Dekanat Gießen/Alsfeld ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
2. Die unter a. bis c. Genannten bilden zusammen mit dem Regionalkantor den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Die schriftliche Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Sitzungen

werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Zuweisung vorsieht.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung des Jahresabschlusses auf Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
4. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu Informieren.
5. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung der Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins bleiben der Vorsitzende und der Regionalkantor als Liquidatoren im Amt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Gießen. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks für Kirchenmusik bzw. zur Erhaltung der Orgeln in St. Bonifatius zu verwenden.

## **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.